

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2954/77 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1977

zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1978

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2429/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sieht unter anderem die jährliche Festsetzung der für die Gemeinschaft geltenden Referenzpreise für die in Anhang I Abschnitte A und C, Anhang II und Anhang IV Abschnitt B dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse vor.

Nach Artikel 19 Absatz 2 der genannten Verordnung ist dieser Preis für die in Anhang I Abschnitte A und C der gleichen Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gleich einem Betrag von mindestens 60 v.H. und höchstens 90 v.H. des Orientierungspreises.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2715/77 des Rates vom 5. Dezember 1977⁽³⁾ sind die Orientierungspreise der im Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1978 festgesetzt worden.

Die Festsetzung des Referenzpreises ist eine Voraussetzung für die etwaige Anwendung der geeigneten Maßnahmen für den Schutz der Gemeinschaftserzeugung. Die Durchführung dieser Maßnahmen steht in engem Zusammenhang mit den innerhalb der Gemeinschaft getroffenen Marktstabilisierungsmaßnahmen, insbesondere durch die Anwendung des Systems der Rücknahmepreise, unter denen die Erzeugerorganisationen die Erzeugnisse ihrer Mitglieder nicht zum Verkauf anbieten.

Der Referenzpreis ist festzusetzen, indem auf den Orientierungspreis ein innerhalb der Grenzen für die Festsetzung des Rücknahmepreises liegender Hundertsatz angewandt wird. Im letzteren Fall ist bei der Bestimmung des Hundertsatzes insbesondere die Nachfrage und Versorgungsstruktur der Märkte zu berücksichtigen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist es angebracht, für die Referenzpreise die Höhe der Rücknahmepreise

zu nehmen, wenn diese sich innerhalb der hierfür bestimmten Grenzen befinden ; andernfalls die niedrigste zulässige Höhe.

Bei den in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnissen sind die Referenzpreise nach Maßgabe der für die Auslösung der Interventionsmaßnahmen für diese Erzeugnisse vorgesehenen Schwelle von ihren Interventionspreisen abzuleiten. Infolgedessen sind die Referenzpreise für diese Erzeugnisse auf 85 v.H. der Orientierungspreise festzusetzen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2716/77 des Rates vom 5. Dezember 1977⁽⁴⁾ für das Wirtschaftsjahr 1978 festgesetzt wurden.

Für die in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse werden die Referenzpreise auf der Grundlage des Referenzpreises für das frische Erzeugnis bestimmt.

Die auf den Märkten der Gemeinschaft festgestellte Lage bei der Einfuhr der im Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten gefrorenen Erzeugnisse kann gegebenenfalls die Anwendung der Maßnahmen für den Schutz der Gemeinschaftserzeugung erforderlich machen. Zumal die gefrorenen Erzeugnisse an die Stelle des frischen Erzeugnisses treten können, empfiehlt es sich, für diese Erzeugnisse einen höheren Referenzpreis als für frische Erzeugnisse festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C, des Anhangs II und für die in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten gefrorenen Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 315 vom 9. 12. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 315 vom 9. 12. 1977, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

I. Referenzpreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse

Erzeugnisse	Referenzpreis (in RE/t)
1. Heringe	187
2. Sardinen	
a) Atlantik	318
b) Mittelmeer	217
3. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes marinus</i>)	415
4. Kabeljau	402
5. Köhler	248
6. Schellfisch	290
7. Merlan	287
8. Makrelen	160
9. Sardellen	319
10. Schollen	373
	} vom 1. 1. 1978 } bis 31. 3. 1978
	} vom 1. 4. 1978 } bis 31. 12. 1978
11. Seehecht (<i>Merluccius sp. p.</i>)	833
12. Garnelen der Gattung <i>Crangon</i>	607

II. Referenzpreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse

Erzeugnisse	Referenzpreis (in RE/t)
1. Sardinen	268
2. Seebrasen der Art <i>Dentex dentex</i> und der <i>Pagellus</i> -Arten	667
3. Kalmare (<i>Loglio</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i> , <i>Todarodes sagittatus</i> , <i>Illex coindetti</i>)	1 227
4. Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola rondeletti</i>	895
5. Kraken der <i>Octopus</i> -Arten	667

III. Referenzpreise für die in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten gefrorenen Erzeugnisse

Erzeugnisse	Aufmachung	Referenzpreis (in RE/t)
1. Kabeljau	ganz	421
	Filets	1 088
2. Köhler	ganz	272
	Filets	605
3. Schellfisch	ganz	312
	Filets	845
4. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes marinus</i>)	ganz	439
	Filets	915
5. Makrelen	ganz	196
	Filets	400
6. Seehecht (<i>Merluccius sp. p.</i>)	ganz	383
	Filets	663